Rechtsanwälte & Kanzleien



Sortiert nach Interessenschwerpunkten ... ganz in Ihrer Nähe

Steuerstrafrecht			
KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Steuerberater Schröer & Vogel	DiplKfm. Oliver Schröer Rechtsanwalt und Steuerberater	Werler Str. 228 59063 Hamm	Tel. 02381/54320-0 www.schroer-vogel.de
Minoggio	Peter Wehn	Südring 14/Ecke Goethestr.	Tel. 02381/92076-0
Rechtsanwälte	Fachanwalt für Straf- u. Steuerrecht	: 59065 Hamm	www.minoggio.de

_				
II C.	~~	i٦	re	

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNE
Bürogemeinschaft	Tina Mosbacher	Werler Str. 113/115	Tel. 02381/4364499
Bieker & Mosbacher	Fachanwältin f. Familien-u. Sozialrecht	59063 Hamm	www.kanzlei-mosbacher.de
Rechtsanwaltskanzlei	Peter Schrewe	Bahnhofstraße 3	Tel. 02381/20500
Schrewe	Fachanwalt für Sozialrecht	59065 Hamm	www.rechtsanwalt-schrewe.de

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Minoggio Rechtsanwälte	Peter Wehn Fachanwalt für Straf- u. Steuerrecht	Südring 14/Ecke Goethestr.	Tel. 02381/92076-0 www.minoggio.de

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Rechtsanwaltskanzlei	Eugen Brinkkötter	Westenwall 10/Ritterpassage	Tel. 02381/9723970
Brinkkötter		59065 Hamm	Fax 02381/9723977
HAKE	André Hochmann	Münsterstr. 5	Tel. 02381/30755-0
Rechtsanwälte		HAMTEC - Haus 4	kontakt@hake-rechtsanwaelte.de
Rechtanwwaltskanzlei	Sebastian Asshoff	Willy-Brandt-Platz 9	Tel. 02381/9199-151
Kahlert Padherg	Fachanwalt für Verkehrsrecht	59065 Hamm	kahlert-nadherg de

Verkehrsrecht			
KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNE
Rechtsanwaltskanzlei Brinkkötter	Eugen Brinkkötter	Westenwall 10/Ritterpassage 59065 Hamm	Tel. 02381/9723970 Fax 02381/9723977
Kanzlei	Jobst Demnitz	Schillerstr. 7	Tel. 02381/9 11 01
Demnitz & Bockel	Fachanwalt f. Verkehrsrecht	59065 Hamm	www.demnitz-bockel.de
HAKE	K. Martin Hake	Münsterstr. 5	Tel. 02381/30755-0
Rechtsanwälte	Spezialist für Autorecht	HAMTEC - Haus 4	kontakt@hake-rechtsanwaelte.de
Rechtsanwaltskanzlei	Sebastian Asshoff	Willy-Brandt-Platz 9	Tel. 02381/9199-151
Kahlert Padberg	Fachanwalt für Verkehrsrecht	59065 Hamm	kahlert-padberg.de
Rechtsanwaltskanzlei	Heinz-Georg Mühling	Willy-Brandt-Platz 9	Tel. 02381/9199-211
Kahlert Padberg	Vertrauensanwalt des AvD	59065 Hamm	kahlert-padberg.de
Kanzlei	G. Neumann	Marker Allee 83	Tel. 02381/3 05 72 73
Günter Neumann		59071 Hamm	Fax 02381/3 05 72 75

į	KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
	Rechtsanwaltskanzlei		Willy-Brandt-Platz 9	Tel. 02381/9199-251
	Kahlert Padberg	Fachanwalt für Verwaltungsrecht		kahlert-padberg.de
	Rechtsanwaltskanzlei	Denise Bußhoff	Willy-Brandt-Platz 9	Tel. 02381/9199-273
	Kahlert Padberg		59065 Hamm	kahlert-padberg.de

KANZLEI	ANSPRECHPARTNER	ADRESSE	TEL./FAX/INTERNET
Rechtsanwaltskanzlei		Willy-Brandt-Platz 9	Tel. 02381/9199-251
Kahlert Padberg	Fachanwalt f. Gewerblichen Rechtschutz	59065 Hamm	kahlert-padberg.de
Dominicus · Jersch	Dr. Ulrike Hädrich-Riedenklau	Südring 18	Tel. 02381/97312-0
Rechtsanwälte		59065 Hamm	rae@radj.de

"Rechtsanwälte & Kanzleien in Ihrer Nähe" finden Sie wöchentlich in Ihrer Zeitung. Medienberatung: Bettina Steube / Tel.: 023 81/105-253 / Fax 023 81/105-192 / E-mail: bsteube@wa.de

Westfälischer Anzeiger



Rechtsanwälte und Kanzleien stellen sich vor

Arbeiten, bis der Arzt kommt?

Eine aktuelle Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) sorgt derzeit für Aufsehen und 5 AZR 886/11).

Gegenstand der Entscheidung ist die Frage, ob der Arbeitgeber von dem Arbeitnehmer verlangen kann, bereits am ersten Tag der Krankmeldung ein ärztliches

Attest vorzulegen. Die Klägerin ist bei der beklagten Rundfunkanstalt als Redakteurin beschäftigt. Die Arbeitnehmerin Dienstreiseantrag, dem ihr Vorgesetzter nicht entsprach. Eine nochmalige Anfrage der Redak-teurin wegen der Dienstreisegenehmigung am 29.11. wurde ab-schlägig beschieden. Am 30.11. meldete sich die Arbeitnehmerin krank und erschien am Folgetag wieder zur Arbeit. Daraufhin forderte die Rundfunkanstalt die Redakteurin auf, künftig schon am ersten Tag der Krankmeldung einen Arzt aufzusuchen und ein entsprechendes Attest vorzulegen. Mit ihrer Klage hat die Re-dakteurin den Widerruf dieser Weisung begehrt und geltend gemacht, das Verlangen des Arbeitgebers auf Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits für den ersten Tag der Erkrankung bedürfe einer sachlichen Rechtfertigung. Außerdem sehe der für die Beklagte geltende Tarifvertrag ein derartiges Recht nicht

wohl erstinstanzlich das Arbeitsgericht als auch zweitinstanzlich das Landesarbeitsge-richt Köln haben einen Anspruch der Redakteurin verneint.

fortzahlungsgesetz (EFZG) der Arbeitgeber berechtigt, von dem Arbeitnehmer die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Arbeits-

ersten Tag der Erkrankung an zu Rechts steht im nicht an besondere Voraussetzungen gebunde-nen Ermessen des Arbeitgebers. Insbesondere ist es nach Auffassung des BAG nicht erforderlich, dass gegen den Arbeitnehmer ein begründeter Verdacht besteht, er habe in der Vergangen heit eine Erkrankung nur vorge-täuscht. Eine tarifliche Regelung



Dr. jur. Stefan Renners Rechtsanwalt & Mediato Fachanwalt für Arbeitsrecht

sie das Recht des Arbeitgebers aus § 5 Abs. 1. Satz 3 EFZG aus drücklich ausschließt. Dies war jedoch vorliegend nicht der Fall. Das Urteil des BAG bestätigt die auch bereits bisher überwie-gend geltende Rechtsauffassung zu der Frage des Umfanges der Rechte des Arbeitgebers bei Vorlage einer Arbeitsunfähigkeits escheinigung durch den Arbeit nehmer. Vor diesem Hintergrund erstaunt das "Medienecho". Die Entgeltfortzahlung im

Krankheitsfall ist in der Bundesgeregelt.

Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall haben nicht nur vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, sondern auch Teilzeitkräfte. Dies umfasst auch Ferienaushilfen oder Mitarheiter

genannte "Minijobs" mit bis zu

400,00 € Verdienst im Monat. Die Entgeltfortzahlung ist an Voraussetzungen bestimmte geknüpft. So muss das Arbeits-verhältnis seit mindestens vier Worhen hestehen

Weiter ist es erforderlich, dass der Arbeitnehmer arbeitsunfä-hig ist, d. h. er muss zur geschul-deten Arbeitsleistung nicht in der Lage sein. Dies ist jeweils in Bezug auf die konkrete Tätigkeit zu beurteilen: So kann beispielsweise die Heiserkeit bei einer führen, während sich dies bei einer Sachbearbeiterin ohne Kun-denkontakt anders darstellt.

Als weitere Voraussetzung muss die Arbeitsunfähigkeit Folge einer Krankheit sein Letztlich darf der Arbeitnehmer

die auf Krankheit beruhende Arbeitsunfähigkeit nicht verschuldet haben. Ein solches Verschulden kann beispielsweise angenommen werden, sofern es sich um einen Verkehrsunfall handelt und dieser Unfall durch den Betroffenen in alkoholisier-tem Zustand herbeigeführt wor-

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht für maximal sechs Wochen. Danach übernt die gesetzliche Krankenversicherung grundsätzlich die Leistung von Krankengeld. Wesentlich aus der Sicht des Ar-

beitnehmers sind zwei Pflichten, die im Fall der Arbeitsunfähig-keit einzuhalten sind.

Die Anzeigepflicht beinhaltet, dass der Arbeitnehmer dem Ar-beitgeber so bald wie möglich mitzuteilen hat, dass er erkrankt ist (Krankmeldung). Diese Pflicht beinhaltet eine möglichst schnel-le Information des Arbeitgebers, damit dieser organisatorische Maßnahmen ergreifen kann, um eine Vertretung sicher zu ste Gewöhnlich wird erwartet, dass der Arbeitnehmer fernmündlich den Arbeitgeber am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit

Weiter ist die so genannte Nach-weispflicht zu beachten. Dauert Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, muss der Arbeitnehmer spätestens am ersten darauf folgenden Arbeitstag dem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung übermitteln

Aus dieser muss sich das Beste hen einer Arbeitsunfähigkei

und deren voraussichtliche Dau-er ergeben. Der Arbeitgeber ist nach dem Gesetzeswortlaut berechtigt, einseitig von dem Ar-beitnehmer eine frühere Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbeschei-

nigung zu verlangen. Kommt der Arbeitnehmer der ihm obliegenden Anzeige- und Nachweispflicht schuldhaft nicht nach, kann der Arbeitgeber die Vergütungszahlung verweigern, bis der Nachweis erbracht ist. Ferner sind Sanktionsmaßnahmen wie Abmahnung und Kündigung denkbar.

Vielfach übersehen wird, dass der Arbeitnehmer auch nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraumes von sechs Wochen zeige- und Nachweispflicht zu

und Pflichten, die aus dem EFZG resultieren, vielfach nicht genau genug durch Arbeitnehmer be-achtet. Vor dem Hintergrund der drohenden Konsequenzen ist es jedoch angezeigt, diesbezüglich Sorgfalt walten zu lassen.



Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notare